



Ausschuß für Kommunalpolitik

60. Sitzung (nicht öffentlich)

27. Oktober 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 15.05 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU) (stellvertretend)

Stenograph: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

1

Änderungsantrag der Fraktion der CDU (siehe Anlage 1)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage 2)

Der Ausschuß für Kommunalpolitik lehnt den Änderungsantrag der CDU zu § 2 - Geltungsbereich -, der in *Anlage 1* abgedruckt ist, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - *siehe Anlage 2* - stimmt der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zu.

Abschließend wird der Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 12/3959 - in der Fassung der zuvor gefaßten
Beschlüsse mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die
Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

**2 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4320

6

- Benennung von Sachverständigen
- Festlegung des Fragenkatalogs

Der Ausschuß beschließt, die zu dem Gesetzentwurf geplante
Anhörung gemeinsam mit dem federführenden Ausschuß für
Verwaltungsstrukturreform als Pflichtsitzung durchzuführen.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

Änderungsantrag der Fraktion der CDU (siehe Anlage 1)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage 2)

Stellv. Vorsitzender Winfried Schittges teilt vorab mit, der federführende Ausschuß für Frauenpolitik habe am 20. August 1999 unter nachrichtlicher Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Inzwischen habe der federführende Ausschuß für Frauenpolitik entschieden, in seiner Sitzung am 29. Oktober 1999 ein Votum an das Plenum abzugeben. Die mitberatenden Ausschüsse seien deshalb gebeten worden, bis zum 27. Oktober 1999 ihre Voten abzugeben.

Monika Brunert-Jetter (CDU) führt aus, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Gleichstellung von Frauen und Männern seien bisher noch nicht erreicht worden. Alle seien aufgefordert und mitverantwortlich, daß man diesem Ziel näherkomme, und das wolle auch die CDU-Fraktion.

Die neuen Regelwerke für die Kommunen im vorliegenden Gesetz entsprächen aber nicht der Zielsetzung ihrer Fraktion, Vorschriften und Regelungen abzubauen. Außerdem würden durch dieses Gesetz die Gestaltungsräume der Kommunen weiter eingeschränkt.

Konkrete Erfahrungen in den Kommunen belegten, daß Rahmenrichtlinien und Zielvereinbarungen weitaus effektiver seien als detaillierte und teilweise auch praxisfremde Regelungen. Die CDU-Fraktion sei deshalb der Auffassung, daß es den Beteiligten in großem Umfang selbst überlassen werden sollte, wie sie ein Ziel erreichen wollten. Das erfordere Eigeninitiative und Kreativität und ermögliche es auch, flexibel auf unterschiedliche Situationen eingehen zu können.

Die CDU-Fraktion stelle daher den Antrag, § 2 - Geltungsbereich - im Gesetz dahin gehend zu ändern, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes lediglich auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltungen beziehen möge und nicht auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Eigenbetriebe und Krankenhäuser, alle Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen, den WDR und alle zur Privatisierung anstehenden Behörden.

Das Gesetz sollte nach Auffassung ihrer Fraktion vielmehr als Rahmenempfehlung für eigene Handlungskonzepte vorgelegt werden, so daß die Gemeinden und Gemeindeverbände in

kommunaler Selbstbestimmung in den Hauptsatzungen die konkrete Umsetzung dieser Rahmenempfehlung festlegen könnten.

Schließlich merkt die Abgeordnete an, es seien viele Gespräche über diesen Gesetzentwurf mit Gleichstellungsbeauftragten geführt worden, die durchweg bestätigt hätten, daß das Gesetz, wie es nun vorliege, für sie weitaus mehr Bürokratismus als vorher bedeute, so daß sie sich nach Auffassung der CDU-Fraktion wesentlich weniger frauenfördernd engagieren könnten. Da das aber nicht das Ziel eines Landesgleichstellungsgesetzes sein könne, beantrage die CDU die soeben erläuterte und begründete Änderung den Geltungsbereich betreffend.

Im übrigen solle der Gesetzentwurf auch beinhalten, die Gemeindeordnung dahin gehend zu ergänzen, daß die Position der Gleichstellungsbeauftragten mit einer Mitarbeiterin besetzt werden sollte, und daß die Aufgaben nicht ehrenamtlich, sondern nur hauptamtlich erfüllt werden könnten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) legt dar, inzwischen gebe es innerhalb der Koalition schon eine Übereinstimmung über noch vorzunehmende Änderungen an dem Gesetzentwurf, aber man wolle dem federführenden Ausschuß die abschließende Beschlußfassung überlassen und insofern heute auch auf ein Votum verzichten. Daher hätten die Koalitionsfraktionen auch keine Tischvorlage präsentiert, weil eine solche kurzfristig eingereichte Vorlage immer zu Unmut führe.

Die Ergebnisse der von der CDU-Fraktion geführten Gespräche mit Gleichstellungsbeauftragten könne sie nicht bestätigen, da in den Gesprächen ihrer Fraktion die Gleichstellungsbeauftragten und kommunalen Frauenbeauftragten ganz andere Belange vorgetragen hätten. Offensichtlich gebe es da Unterschiede.

Dem zuletzt vorgetragenen Aspekt, daß es grundsätzlich hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in den Kommunen geben und es sich dabei auch um Frauen handeln solle, stimme ihre Fraktion sicherlich zu. Aber die Änderung bezüglich des Geltungsbereichs bedeute, daß die CDU des Landes sich von der Vorgabe, daß kommunale Frauenpolitik stattfinden solle, verabschiedet habe, und das sei schon ein starkes Stück.

Die Sichtweise der GRÜNEN sei eine ganz andere, wie sie bereits im Plenum ausgeführt habe. Durch das Grundrecht der Gleichberechtigung von Frau und Mann seien sämtliche Behörden und Organe aufgefordert, durch aktive Maßnahmen zu der Verwirklichung dieses Grundsatzes beizutragen. Diesen Auftrag nehme man sehr ernst, weil man durch Jahrtausende alte Erfahrung wisse, daß sich auf dem Gebiet von allein nicht allzuviel ändere. In den letzten fünf Jahren habe man mit den Vorgaben der alten Gemeindeordnung die Erfahrung gemacht, daß an diesem Verfassungsauftrag auch sehr unterschiedlich gearbeitet werde, je nachdem, ob in Gemeinden aktive Frauenpolitik stattfinde oder nicht. Vor diesem Hintergrund seien die in dieser Hinsicht aktiven Kommunen für das ganze Land zum Vorbild genommen worden, und man wolle in der Gemeindeordnung Rechte und Kompetenzen der kommunalen Frauenbeauftragten festschreiben. Die entsprechende Formulierung werde den CDU-Kolleginnen des Frauenausschusses noch heute oder morgen zugehen. Die Beschlüsse würden dann am Freitag im Ausschuß und nächste Woche im Plenum gefaßt.

Schließlich zeigt sich die Abgeordnete überzeugt, daß man durch das vorliegende Gesetz die Frauenpolitik im Lande einen weiten Schritt nach vorn bringe.

Hannelore Ludwig (SPD) sieht Übereinstimmung des gesamten Ausschuß in der Aussage, daß in Sachen Gleichstellung von Mann und Frau noch eine Menge getan werden müsse und man noch lange nicht am Ende sei. Aber dann sei die Gemeinsamkeit auch schon erschöpft.

Hinsichtlich der Ausführungen von Frau Brunert-Jetter schließt sie sich den Bemerkungen von Frau Löhrmann an und führt weiter aus, in der Anhörung aber auch bei den seitens ihrer Fraktion geführten Gespräche mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sei eine völlig andere Argumentation, als die CDU sie eben vorgetragen habe, zum Ausdruck gekommen. Es sei sehr darüber geklagt worden, daß die noch geltenden Regelungen eine unterschiedlich Handhabung zugelassen und ermöglicht hätten, und man sei sehr unglücklich darüber, daß es vom politischen Willen vor Ort abhängt, ob Gleichstellungsbeauftragte überhaupt Einflußmöglichkeiten hätten, ob die bisherigen Möglichkeit ausgeschöpft würden oder ob diese sogar noch eingeschränkt seien.

Die SPD-Fraktion begrüße es zusammen mit dem Koalitionspartner, daß die Landesregierung ein Gleichstellungsgesetz vorgelegt habe und sei - anders als die CDU eben beantragt habe - der Meinung, daß die Regelungen noch nicht weit genug gingen. In dieser Auffassung werde man durch die Aussagen in der Anhörung bestätigt.

Die Koalitionsfraktionen würden heute auf ein Votum verzichten und die noch seitens der Koalitionsfraktionen ins Auge gefaßten Änderungen dem federführenden Ausschuß überlassen wollen.

Monika Brunert-Jetter (CDU) entgegnet, die Bandbreite der unterschiedlichen Einschätzung erkläre sich wohl daher, daß offensichtlich mit den unterschiedlichsten Gleichstellungsbeauftragten Gespräche geführt worden seien. - Schließlich zeigt sie sich irritiert darüber, daß offensichtlich von seiten der Koalitionsfraktionen noch am Freitag die Kommunalpolitik betreffende Anträge gestellt würden, die eigentlich im Ausschuß für Kommunalpolitik zu besprechen seien und auch hier abgestimmt werden müßten.

Hannelore Ludwig (SPD) erläutert, das Gleichstellungsgesetz solle um zusätzliche Artikel erweitert werden. In Artikel 7 - Änderung der Gemeindeordnung - wolle man, um bezüglich der Ehrenamtlichkeit eine größere Rechtssicherheit zu erzielen, das Wort "grundsätzlich" in der die Formulierung, "daß die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich hauptamtlich wahrzunehmen ist", streichen.

Des weiteren sollten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten die fachliche Weisungsfreiheit und die angemessene Ausstattung mit sächlichen Mitteln und auch eine angemessene personelle Ausstattung eingeräumt werden. Ferner solle ihr das Teilnahmerecht an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes sowie an Ausschußsitzungen und Rats- beziehungsweise Kreistags-sitzungen sowie das Rederecht zu Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, und

ein Widerspruchsrecht in der Hinsicht zugestanden werden, daß der Hauptverwaltungsbeamte dem Rat beziehungsweise dem Kreistag den Widerspruch benenne und die wesentlichen Gründe darlege, weswegen Widerspruch eingelegt worden sei. - Dies seien die wesentlichen Änderungen bezüglich der Gemeindeordnung.

Albert Leifert (CDU) bezeichnet es als unmöglich, wenn die Gemeindeordnung, bei deren Reform über Monate und Jahre intensiv beraten worden sei, nun geändert, darüber in diesem Ausschuß aber nicht diskutiert werden solle, ja noch nicht einmal der entsprechende Änderungsantrag in dem entsprechenden Fachausschuß vorgelegt werde. Das sei eine derartige Mißachtung der kommunalen Selbstverwaltung, die ihm in diesem Hause in den letzten 15 Jahren noch nicht untergekommen sei. Er habe noch den Kollegen Wilmbusse, dem langjährigen Sprecher der SPD-Fraktion dieses Ausschusses noch im Ohr, der gesagt habe, der kommunalpolitische Ausschuß beschränke sich auf die Fragen, die die Kommunen berührten, aber - so habe er auch formuliert - darauf werde auch zwingend bestanden, diese Fragen nicht nur zu beraten, sondern hier auch zu entscheiden. Das von den Koalitionsfraktionen gewählte Verfahren spote jeder Beschreibung. Seine Partei werde dafür sorgen, daß die Bürgerinnen und Bürger erfahren, wie SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit kommunalen Belangen im Lande Nordrhein-Westfalen umgingen.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) lenkt darauf hin ein und teilt mit, daß die entsprechenden Änderungsanträge soeben fertiggestellt und gedruckt worden seien und gleich durch einen Mitarbeiter im Ausschuß verteilt würden. Dann könne auch darüber beraten und abgestimmt werden. Im übrigen werde aufgrund ihrer Erfahrung mit Änderungen der Gemeindeordnung die Sitzung im Frauenausschuß durchaus spannend insofern, ob sich etwa Fachpolitiker wie Herr Leifert oder die Liberalisierer durchsetzten. Sie sei sehr gespannt darauf, ob der Änderungsantrag der CDU bezüglich der Eingrenzung des Geltungsbereichs mit den anderen Änderungsanträgen der CDU-Fraktion zusammenpasse.

Im übrigen habe auch der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen aller Fraktionen auf ein eigenes Votum verzichtet und die Beratung und Entscheidung dem federführenden Ausschuß allein überlassen, da die Beratungszeit etwas knapp geworden sei.

Sie schlage vor, zunächst die Beratung des zweiten Tagesordnungspunktes vorzuziehen und nach Befassung der CDU-Fraktion mit den soeben vorgelegten Anträgen der Koalitionsfraktionen weiter zu beraten. - Dem schließt sich der **Ausschuß** an.

(Nach Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 setzt der Ausschuß die Beratung zu Tagesordnungspunkt 1 fort.)

Monika Brunert-Jetter (CDU) merkt zu dem von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag an, dieser Änderungsantrag ändere nichts an der grundsätzlichen Einstellung und Zielsetzung der CDU-Fraktion, keine neuen Regelwerke

für die Kommunen zu schaffen. Es sei die Erfahrung gemacht worden, daß Rahmen- oder Zielvereinbarungen wesentlich effektiver sein und diese in den Hauptsatzungen im Detail für die einzelne Kommune festgelegt werden könnten. Ihre Fraktion sei des weiteren der Auffassung, daß die Position der Gleichstellungsbeauftragten eine hauptamtliche Mitarbeiterin sein sollte.

Albert Leifert (CDU) meint zu dem vorgelegten Antrag, wer irgendeine Beauftragte oder irgendeinen Beauftragten dem von der Bürgerschaft direkt gewählten Bürgermeister oder der direkt gewählten Bürgermeisterin gleichsetze, habe die Demokratie nicht verstanden.

Hannelore Ludwig (SPD) widerspricht, die Gleichstellungsbeauftragte sei in keiner Weise entscheidungsbefugt, sondern sie könne nur - und das wolle man gerne festschreiben - kraft ihres Argumentes auf Entscheidungen Einfluß zu nehmen versuchen. Insofern sollte die Gleichstellungsbeauftragte auch das Rederecht wie vorgeschlagen erhalten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) äußert, diese wichtige und sensible Frage habe man sehr genau geprüft, um nicht Anlaß für juristische Auswirkungen zu geben. Der von den Koalitionsfraktionen gemachte Vorschlag sei auch durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen gesichert. Wenn eine Beauftragte so wenig Entscheidungsmöglichkeiten etwa im Vergleich zu den Beigeordneten einer Kommune habe, sei es gerechtfertigt, ihr ein Widerspruchsrecht einzuräumen, über das der Rat auch informiert werde. Damit könnten auch die Hauptverwaltungsbeamten leben.

Insofern sollte in diesem Fall nicht nur nach der Demokratie gerufen werden, sondern die CDU sollte auch frauenpolitisch nach vorne zu weisen. Die Vorstellung der CDU, die Gemeinden völlig außen vor zu lassen, wäre ein Rückschritt sondergleichen.

Für **Hans Peter Lindlar (CDU)** werde mit dem vorliegenden Änderungsantrag in der Folge erreicht, daß die Gleichstellungsbeauftragten in Zukunft lupenrein den Mehrheitsverhältnissen in den Räten entsprächen, damit keine Widersprüche provoziert würden, die aber mit den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen produziert würden.

(Abstimmungsergebnisse siehe Beschlußteil)

Kommunalpolitischer Ausschuß 27. Oktober 1999
Änderungsantrag der CDU-Fraktion

zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG), Drs. 12/3959 vom 27.05.1999

Seite 7/8 § 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Verwaltung des Landtages.
- (2) streichen
- (3) streichen

Begründung:

Dieses Gesetz soll dort gelten, wo das Land zuständig ist und die Kosten trägt. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Eigenbetriebe und Krankenhäuser, alle Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen (Provinzial, Sparkassen), den WDR und alle zur Privatisierung anstehenden Behörden soll das Gesetz daher nicht gelten. Die Inhalte des LGG sollen diesen Institutionen aber als Rahmenempfehlung für eigene Handlungskonzepte vorgelegt werden. Die Gemeindeordnung soll dahingehend erweitert werden, daß dort festgelegt wird, daß die Gleichstellungsbeauftragte weiblich sein muß und daß diese Aufgaben nicht an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin vergeben werden kann, da z.B. die notwendige Akteneinsicht auch in Personalakten nicht von Personen außerhalb der Verwaltung getätigt werden soll.

Anlage 2 zu APr 12/1397

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion
zum Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz LGG)**
Drucksache 12/3959 vom 27.05.1999

Vorgelegt in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27. Oktober
1999

17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt:
**„Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden
und Gemeindeverbände“**

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.

- b) Die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4“ wird durch die
Angabe **„§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4“** ersetzt
und nach der Angabe „§ 18“ die Angabe **„§ 19 Abs. 1“** eingefügt.

Begründung:
Die Vorschriften zur dienstlichen Stellung der Gleichstellungs-
beauftragten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden werden
an die für die Landesverwaltung geltenden angepasst, insbeson-
dere um das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten
ergänzt. Die Organisationshoheit der Hauptverwaltungsbeamtin-
nen und Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Ge-
meindeverbände bleibt unberührt, der Regelungsvorschlag sieht
daher auch keine Festlegung einer konkreten Entlastungsrege-
lung vor. Allerdings geht der Gesetzgeber davon aus, dass mit
der Verpflichtung, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden
mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie in
kreisfreien Städten eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen,
auch eine Entlastungsregelung einhergeht, die den Mindeststan-
dard von § 16 Abs. 2 Satz 3 nicht unterschreitet.

VII. Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 7 bis 12 eingefügt:

**“Artikel 7
Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 2 wird das Wort “grundsätzlich” gestrichen.**

Begründung:

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung, dass die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich hauptamtlich wahrzunehmen ist, hat zu Rechtsunsicherheit geführt und ein Urteil bewirkt, das auch die Nebenamtlichkeit zulässt. Diese Auslegung ist ausdrücklich nicht gewollt. Die Hauptamtlichkeit ist bereits ohne Einschränkung in der Kreisordnung, in der Landschaftsverbandsordnung und im Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet festgelegt.

- 2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.**

Begründung:

Folgeänderung aus Ziffer 3.

- 3. Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
“(4)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine**

wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.“

Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung aus dem Jahr 1994 hat sich eingehend mit den dort verankerten, weitgehenden Rechten der Gleichstellungsbeauftragten befasst. Sie fanden ausdrücklich das höchstrichterliche Testat, weil mit den durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Rechten keine Sachentscheidungskompetenz verknüpft und damit das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht berührt ist. Gerade weil die Sachentscheidungskompetenz fehlt, muss die Gleichstellungsbeauftragte nach den Worten des Gerichts in der Lage sein, unabhängig und durch die Kraft des Arguments für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gemeindeverwaltung und in der Öffentlichkeit einzutreten.

Auf dieser Grundlage sollen die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände durch § 5 Abs. 4 und 5 GO NW folgende Rechte erhalten: Teilnahme - und Rederecht an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse, Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und Widerspruchsrecht gegen ihren Aufgabenbereich betreffende Beschlussvorlagen, das die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister verpflichtet, den Rat über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe zu informieren. Die Rechte der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sind durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Artikel 8

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
“(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreis Ausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch

und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Hauptsatzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 "(3)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
 (4)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Verbandsdirektors widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
 (5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.

Artikel 10

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 5 b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 "(3)Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten

ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbandes widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung."

Begründung:

Parallelregelung zu § 5 GO NW.